

Leitfaden Musikschule Adligenswil-Udligenswil

vom 26. Mai 2020

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Das Rektorat der Volksschule Adligenswil erlässt gestützt auf dem Gemeindevertrag Musikschule Adligenswil-Udligenswil und der Schulordnung der Volksschule Adligenswil folgenden Leitfaden der Musikschule Adligenswil-Udligenswil:

§ 1

Aufnahme von Lernenden

- ¹ Die Musikschule steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in den Gemeinden Adligenswil und Udligenswil offen.
- ² Lernende aus anderen Gemeinden können zum Erwachsenentarif aufgenommen werden. Über die Zulassung und das Schulgeld entscheidet die Musikschulleitung.
- ³ Das Eintrittsalter richtet sich nach dem Leistungsauftrag und wird im Schulprogramm publiziert. Ein früherer Beginn kann nach einer Eignungsabklärung durch die Musikschulleitung bewilligt werden.
- ⁴ Lernende der Musikschule Adligenswil-Udligenswil können die Musikschule bis zum 18. Lebensjahr, Mittelschüler, Studenten und Lehrlinge bis zum 20. Lebensjahr zum ordentlichen Tarif besuchen.
- ⁵ Das Schulgeld für den Erwachsenenunterricht und Lernende anderer Gemeinden ist kostendeckend festzulegen.

§ 2

Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung hat mit Anmeldeformular innert im Schulprogramm festgelegter Frist zu erfolgen.
- ² In Streitfällen entscheidet die Musikschulleitung über Aufnahme oder Nichtaufnahme.
- ³ Belegt ein Lernender mehrere Unterrichtsfächer, ist für jedes Fach eine separate Anmeldung erforderlich.
- ⁴ Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit dem Volksschuljahr. Schulfreie Halbtage gelten für die Musikschule als Unterrichtstage.
- ⁵ Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bezieht sich auf ein Schuljahr (1.8. – 31.7.). Mutationen während des laufenden Schuljahres (Eintritt, Austritt, Wechsel der Lehrperson) sind

nur in Ausnahmefällen, mit Genehmigung der Musikschulleitung und mit Kostenfolgen für die Erziehungsberechtigten möglich.

- ⁶ Anmeldungen während des Schuljahres können nur beschränkt berücksichtigt werden.
- ⁷ Bei Unterricht für Erwachsene und Lernende mit Zweitinstrument sind Ein- und Austritte auch auf Semesterbeginn (1.2.) bzw. Semesterende (31.1.) möglich.

§ 3

Organisation des Schuljahres

- ¹ Die Musikschulleitung teilt die Angemeldeten den Lehrpersonen zu. Wünsche von Lernenden nach einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- ² Während des Schuljahres ist ein Wechsel der Lehrperson auf Wunsch des Lernenden oder der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen. Ausnahmen können durch die Musikschulleitung genehmigt werden, wenn die Fortsetzung des Unterrichts aufgrund schwerwiegender Vorkommnisse dem Lernenden oder der Lehrperson nicht mehr zumutbar ist.
- ³ Die Lehrpersonen legen die Unterrichtszeiten zusammen mit den zugewiesenen Schülern, möglichst vor Beginn der Sommerferien, spätestens aber bis zum Montag der letzten Sommerferienwoche fest.
- ⁴ Stundenplanänderungen müssen von der Lehrperson der Musikschulleitung gemeldet werden.

§ 4

Angebot und Unterricht

- ¹ Der Unterricht findet in der Regel in den zugewiesenen Schulräumen der Wohngemeinde der Schüler statt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
- ² Das Fächerangebot richtet sich nach dem Leistungsauftrag und wird im Schulprogramm publiziert.
- ³ Der Musikschulunterricht wird, je nach Fach und Ausbildungsstand, als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Gruppenunterricht, eine bestimmte Zuteilung oder Gruppengröße. Ist der Gruppenunterricht aus pädagogischen Gründen nicht mehr möglich, kann die Gruppe während des Schuljahres – mit dem damit verbundenen höheren Schulgeld – in kleinere Gruppen oder Einzelunterricht umgewandelt werden.

- ⁵ Ein Wechsel vom Gruppen- zum Einzelunterricht oder umgekehrt und eine Änderung der Dauer der Lektionen kann ausnahmsweise auf den Beginn des zweiten Semesters durch die Musikschulleitung bewilligt werden.
- ⁶ Im Sinne einer gezielten Förderung des Musikschülers ist der Gruppenunterricht in der Regel auf ein bis zwei Jahre beschränkt.
- ⁷ 14-täglicher Unterricht und Abonnementunterricht sowie weitere Kursangebote sind gemäss Schulprogramm möglich.

§ 5

Lektionsdauer

- ¹ Lektionen im Einzelunterricht dauern 30 oder 40 Minuten. Lektionen im Gruppenunterricht dauern 45 oder 60 Minuten.
- ² Begabten Lernenden kann die Musikschulleitung auf Gesuch und gegen Erhöhung des Schulgeldes Lektionen bis zu 60 Minuten bewilligen.
- ³ Gruppenunterricht:
 - a. Partnerunterricht mit zwei Lernenden dauert 45 Minuten
 - b. Gruppenunterricht mit 3 – 4 Lernenden dauert 15 Minuten je Schüler
 - c. Gruppenunterricht in Musik und Bewegung (Rhythmik und Musikgrundschule) dauert 45 Minuten
 - d. Ensembles und weitere Kurse gemäss Schulprogramm

§ 6

Schulgeld

- ¹ Für den Musikunterricht haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten das vom Gemeinderat der Trärgemeinde festgelegte Schulgeld zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde.
- ² Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche bis und mit 20. Lebensjahr wird von der Wohnortsgemeinde nur für 1 Fach subventioniert. Erwachsenenunterricht wird nicht subventioniert.
- ³ Für eine Schulgeldermässigung gilt jeweils die Regelung der Wohnsitzgemeinde.

- 4 Bei Abmeldung bis Ende Juni bleibt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- geschuldet. Bei Abmeldung bis Ende September werden 50% des Schulgeldes, bei Abmeldung ab 1. Oktober werden 100% des Schulgeldes geschuldet.
- 5 Das Schulgeld wird in Ausnahmefällen anteilmässig zurückerstattet, wenn:
 - a. aus musikschulinternen Gründen mehr als drei Lektionen ausfallen und nicht nachgeholt werden können,
 - b. die Weiterführung des Unterrichtes im Laufe des Schuljahres seitens der Musikschule nicht mehr möglich ist,
 - c. bei unvorhergesehenem Wegzug aus der Gemeinde,
 - d. Bei schwerer Krankheit, Unfall (Arztzeugnis) des Lernenden.

§ 7

Lernende

- 1 Der Lernende hat die belegten Fächer regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- 2 Musikschüler haben regelmässige Übungszeiten nach den Anweisungen ihrer Lehrperson einzuhalten.
- 3 Kann der Unterricht wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht besucht werden, ist die Lehrperson möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.
- 4 Die ausgefallenen Stunden werden nicht nachgeholt.
- 5 Als entschuldigt gelten nur jene Absenzen, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen. Nach mehreren unentschuldigtem Absenzen kann der Lernende aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 8

Absenzen der Lehrperson

- 1 Ist die Lehrperson durch unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall, höhere Gewalt) an der Erteilung des Unterrichtes verhindert, werden die ausfallenden Stunden in der Regel nicht nachgeholt. Wenn mehr als drei Lektionen in Folge ausfallen, regelt die Musikschulleitung die Stellvertretung. Bei Erwachsenenunterricht wird eine individuelle Lösung gesucht.

§ 9

Information und Besuche von Erziehungsberechtigten

- ¹ Erziehungsberechtigte haben das Recht, dem Unterricht von Zeit zu Zeit beizuwohnen oder das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.
- ² Erziehungsberechtigte können zu einem Unterrichtsbesuch oder Gespräch eingeladen werden.

§ 10

Vorspiel / Schüler-Konzerte

- ¹ Die Musikschule führt regelmässig Musizierstunden und Konzerte durch.
- ² Den Lernenden wird nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten, ein Mal pro Jahr aufzutreten.

§ 11

Musikalien und Instrumente

- ¹ Die Anschaffung des Instrumentes und des Notenmaterials ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- ² Lehrpersonen beraten bei Kauf oder Miete eines Instruments.

§ 12

Austritt

- ¹ Der Austritt aus der Musikschule ist in der Regel auf Ende des Schuljahres (31.7.), bei Erwachsenen auf Ende des Semesters (31.1.) möglich.
- ² Lernende können auf schriftliches Gesuch an die Musikschulleitung in folgenden Fällen während des Schuljahres aus der Musikschule entlassen werden:
 - a. aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen,
 - b. bei Wegzug aus dem Schulkreis Adligenswil oder Udligenswil,
 - c. aus anderen Gründen, welche eine Fortführung des Unterrichts als unzumutbar erscheinen lassen.

§ 13

Ausschluss

Nach mehreren unentschuldigten Absenzen oder bei Nichtbezahlen des Schulgeldes können Lernende vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 14

Besuch auswärtiger Musikschulen

Für Lernende, die an einer auswärtigen öffentlichen Musikschule Instrumentalunterricht besuchen, den die Musikschule Adligenswil-Udligenswil nicht anbietet, kann von der Musikschulleitung im Rahmen des Budgets ein Kostenbeitrag gesprochen werden.

§ 15

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen beim Rektorat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- ² Gegen Entscheide des Rektorats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat der Trägergemeinde schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.
- ³ Für personalrechtliche Entscheide gilt das Personalgesetz des Kantons Luzern.

Diese Leitlinien der Musikschule Adligenswil-Udligenswil treten am 1. August 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Schulordnung der Musikschule vom 1. August 2015.

Adligenswil, 26. Mai 2020

Francesca Brignoli Lutz
Rektorin Volksschule Adligenswil
Abteilungsleiterin Bildung und Kultur